

Sonntag im September das Schutzensgelfest (welche beide Feste hie und da mit Octav gefeiert werden), so ist dasselbe, wenn es transferiert werden müßte, und kein Tag *infra octavam* frei wäre, am Octavtage einzusetzen, wenn an diesem *Dominica de ea* trifft, wie die S. R. C. am 7. December 1844 in Venet. ad 2. n. 4992 und neuerdings am 11. Januar 1884 in Urgellen. ad 4. n. 5904. erklärt hat. Würde also z. B. das Patrocinium S. Joseph mit Octav gefeiert und der dritte Sonntag nach Ostern am 4. Mai fallen, an welchem Tage z. B. in Oberösterreich das Fest des hl. Florian als duplex 1. classis (angenommen ohne Octav) gefeiert wird, so müßte das Patrociniumsfest des hl. Joseph, und zwar, da innerhalb der Octav alle Tage durch Feste besetzt sind, auf den vierten Sonntag nach Ostern transferiert werden, an welchem Tage (i. e. 11. Mai) nach dem römischen Calendarium *Dominica de ea* wäre. Ist aber das Fest ein mobile (z. B. es sollte jedes Jahr *Dominica ante diem octavam Kalendas Junii* gefeiert werden) oder auf einen bestimmten Monatstag (z. B. am 5. Juni) festgesetzt, so kann im obigen Translationsfalle das Fest nicht auf den folgenden Sonntag, wenn er auch *de ea* wäre, verlegt werden, wie dies aus den Entscheidungen der Ritencongregation vom 16. Februar 1754 in una Urbis n. 4242; 17. September 1853 in Verenen. ad 3. n. 5196; 16. September 1865 in Cathacen. n. 53349. und n. 5904 cit. hervorgeht. Es gibt also nur einen einzigen Fall, in dem die Translation eines Festes mit Octav auf den nächsten Sonntag verlegt werden darf, nämlich wenn ein Fest fixe einem Sonntag assigniert ist, die Tage *infra octavam* besetzt sind und der nächstfolgende Sonntag als eine *de ea* gefeiert wird. Die seit der Reformation der Rubriken vorgeschriebene Simplification der Feste hat auf obige Translation nicht den geringsten Einfluß. Denn ist das Fest mit der Octav am Sonntage zu transferieren, so kann es, falls der nächstfolgende Sonntag durch ein duplex oder duplex majus occupiert ist, nicht auf diesen verlegt werden, weil dieser Tag bereits ein dies *impeditus* für die Translation eines Festes ist, und weder die heutigen Rubriken der Translation, noch die Entscheidungen der Ritencongregation einen solchen Ausnahmefall gestatten. Sch.

XII. (Absolution in fremder Diöcese.) Pfarrer Peregrinus macht mit seinem Pfarrangehörigen Titius und seinem Freunde Cajus (aus einer anderen Pfarrei) seiner Diöcese eine kurze Vergnügungsreise in die benachbarte Diöcese. Dasselbst beichten Titius und Cajus bei Peregrinus: ersterer unter anderem auch Sünden, die bloß in seiner Heimatsdiöcese, und solche, die bloß in der Nachbardiöcese (in loco confessionis) reserviert sind; letzterer dagegen nur lässliche Sünden. Peregrinus absolviert beide, ohne zuvor die Approbation des episcopus loci eingeholt zu haben. Ist die Absolution gültig?

Antwort: Von den bloß in der Heimatsdiöcese reservierten Sünden konnte Peregrinus den Titus nicht gültig lössprechen. Als Pfarrer besitzt Peregrinus allerdings eine *iurisdictio ordinaria* über sein Pfarrkind Titius, dessen Beichte er somit auch außerhalb der Diöcese hören kann, und nach der Bestimmung des Concils von Trident (sess. 23 cap. 15 de ref.) ist für einen Pfarrer zur gültigen Absolution seines Pfarrkindes die *Approbatio episcopi loci* nicht nothwendig. Peregrinus könnte daher an und für sich gültig absolvieren in Kraft der *iurisdictio ordinaria* über Titius. Aber diese Jurisdiction ist ihm von seinem Bischof bezüglich der in der Heimatsdiöcese reservierten Sünden theilweise entzogen: denn die Reservation bezieht sich unmittelbar auf die Jurisdiction des Beichtvaters, die sie einschränkt, mittelbar auf das Beichtkind (S. Alphons. Theol. mor. l. 6. de sacr. poen. n. 581). Peregrinus kann daher von diesen reservierten Sünden nicht absolvieren.

Wohl aber wäre die Absolution gültig bezüglich der bloß in der Nachbardiöcese (in loco confessionis) reservierten Sünden; denn der *episcopus loci confessionis* in der fremden Diöcese kann sich wohl Sünden seiner Diöcesanen, über die er Jurisdiction besitzt, reservieren, nicht aber Sünden fremder Diöcesanen d. h. er kann einen fremden Beichtvater, der über sein Beichtkind *iurisdictio ordinaria* besitzt, dieselbe in keinem Maße einschränken.

Anderß verhielte sich die Lösung, wenn Titius in der Nachbardiöcese einem daselbst approbierten Beichtvater beichtete: dieser könnte ihn von den daselbst (in loco confessionis) reservierten Sünden nicht lössprechen, da die peregrini der allgemeinen Gewohnheit zufolge absolviert werden *tamquam incolae loci*; wohl aber von den in der Heimatsdiöcese des Titius reservierten Sünden, außer es wäre Titius in *fraudem legis* d. h. vorzüglich in der Absicht gekommen, die Lösung von den Reservatfällen zu erlangen.

Was die Absolution des Cajus anlangt, der nur lässliche Sünden beichtet, so kann dieselbe als gültig betrachtet werden; denn es ist *sententia communissima* (Salmantic., Viva, Croix, Lugo, Suarez, Elbel etc.), daß ein einfacher Priester, der keine Approbation besitzt, gültig von lässlichen Sünden absolvieren kann, wenngleich ein solcher Priester schwer sündigen würde (S. Alph. l. c. n. 543). Peregrinus hat nun freilich über Cajus nur eine *iurisdictio delegata*; denn wenngleich der allgemeinen Gewohnheit zufolge die Pfarrer auch in der ganzen Diöcese Beicht hören können, so ertheilt ihnen diese Gewohnheit doch nur eine *iurisdictio delegata*: und für diesen Fall ist die Approbation des *episcopus loci* in einer fremden Diöcese zur gültigen Absolution nothwendig. Aber da, wie gesagt, nach der *sententia communissima* von lässlichen Sünden (und ex paritate rationis auch von schweren Sünden, die schon in einer früheren gültigen Beicht nachgelassen wurden und somit *materia libera confessionis*

sind) auch ein einfacher, nicht approbierter Priester gültig lossprechen kann, so kann auch die Absolution des Cajus als gültig betrachtet werden.

Rom.

X.

XIII. (Ein häretisch getaufter aber katholisch erzogener Bräutigam.) Helvetius wurde in Sch. in der Schweiz von protestant. Eltern geboren und auch von dem protestant. Pfarrer daselbst getauft. Von seinem Vormunde wurde er später mit sieben Jahren in ein katholisches Erziehungs-Institut gebracht, und daselbst ganz katholisch erzogen. Er empfing nach und nach die hl. Sacramente der Buße, des Altars und der Firmung. Er widmete sich der Eisenindustrie und kam später nach Oesterreich, wo er in L. als Beamter eines großen Etablissement angestellt wurde. Hier lernte er eine andere Schweizer Familie kennen. Das Haupt dieser Familie war auch vor Jahren aus dem „Schweizerland“ ausgewandert und hatte in Oesterreich eine Katholikin geheiratet und die Kinder wurden laut Revers in der katholischen Religion erzogen. Mit der älteren Tochter Sylvia knüpfte nun unser Helvetius ein Verhältnis an und kam dann mit seiner Braut zum katholischen Pfarrer derselben, um ihre bevorstehende Verehelichung anzumelden. Beide brachten ihre Taufscheine mit, die Braut den katholischen, Helvetius seinen von dem helvetischen Pfarramte in Sch. ausgestellten Taufschein. Zugleich meldete aber Helvetius, daß er Katholik sei seinem ganzen Leben nach, daß er zwar nie formell seinen Austritt aus der protestantischen Religion angemeldet habe, aber katholisch erzogen stets die heiligen Sacramente in der katholischen Kirche empfangen habe und auch in der katholischen Kirche zu B. gesirmt worden sei. — Der Pfarrer wendete sich nun an den zuständigen Ordinarius, der erklärte: Helvetius sei Katholik, dürfe seinen Austritt nicht besonders anmelden und könne ohneweiters eine gültige katholische Ehe schließen. Die Brautleute wurden nun beim zuständigen Standesamte in der Schweiz und in den Pfarrkirchen der Braut und des Bräutigams gesetzlich verkündet und nach eingelangtem Verkündschein am Standesamte kirchlich getraut.

Michelbach (N.-De.) Pfarrer P. Paulus Schwillinsky O.S.B.

XIV. (Erzwungene Arbeit an Sonn- und Festtagen und geheime Schadloshaltung dafür.) Ein Knecht — Titus — vermietet sich bei einer protestantischen Herrschaft. Diese sichert ihm ausdrücklich zu, daß er an allen Sonn- und Festtagen — außer der üblichen Beforgung der Pferde — keine knechtlichen Arbeiten zu verrichten habe und daß er auch an diesen Tagen dem Gottesdienste im benachbarten katholischen Pfarrorte beiwohnen könne. Allein schon nach wenigen Wochen zieht die Herrschaft den Titus zu manchen außerordentlichen Arbeiten heran, so daß er selten an den Sonntagen, nie aber an den katholischen Feiertagen zum Gottes-